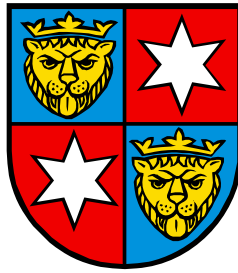


**EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



**DELEGATIONSREGLEMENT  
(DGR)**

**2011**

**Stand Januar 2011**



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes folgendes

## **DELEGATIONSREGLEMENT (DGR)**

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. (§ 39 GG) Rechtsgrundlage

#### **§ 2**

Die Gesamtverantwortung bleibt ungeachtet der Delegation von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen beim Gemeinderat. Verantwortung

#### **§ 3**

Das vorliegende Reglement regelt die Zuweisung dieser Aufgaben und die Kompetenzen der Beauftragten, um eine möglichst grosse Effizienz zu erzielen und um den Gemeinderat von unproblematischen Standardentscheidungen zu entlasten. Zweck

#### **§ 4**

Die mit einer Aufgabe betrauten Stellen haben die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Ausstandsregelung. Verfahrensgrundsätze

#### **§ 5**

Erklären direkt Betroffene, dass sie mit der Verfügung der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Einspracheerklärung

#### **§ 6**

Mit der Einreichung der Erklärung beim Gemeinderat fällt der ursprüngliche Entscheid vollständig dahin. Wird der Entscheid der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht bestritten, erwächst er nach Ablauf der Frist von 10 Tagen in Rechtskraft und ist einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt. Eintritt der Rechtskraft

#### **§ 7**



Wird eine Einspracheerklärung gegen den Entscheid der beauftragten Stelle beim Gemeinderat eingereicht, so entscheidet der Gemeinderat von Grund auf neu, und zwar erstinstanzlich. Die mit der Aufgabe betraute Stelle kann somit keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung in ihrem Entscheid statuieren.

Auf-  
schiebende  
Wirkung

### § 8

Die Rechtsmittelbelehrung, welche jedem Entscheid einer mit der Aufgabe betrauten Stelle eröffnet wird, lautet wie folgt:

Rechtsmittel,  
Wortlaut

- a) Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat, 8957 Spreitenbach, schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid automatisch vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet von Grund auf neu.
- b) Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Es wird jedoch empfohlen, einen Antrag und eine Begründung darin aufzuführen.
- c) Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.

### § 9

Auf die Ausübung der delegierten Kompetenz kann grundsätzlich immer verzichtet und die Akten dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt werden. Dies ist insbesondere dann zwingend, wenn grundsätzliche Fragen der Bewilligungspraxis oder Abweichungen zur Bewilligungspraxis zu beurteilen sind.

Entscheid  
durch den  
Gemeinde-  
rat

Wird beim Gemeinderat fristgerecht eine Einspracheerklärung gegen den Entscheid der beauftragten Stelle eingereicht, prüft dieser den Sachverhalt neu und entscheidet, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre. Er kann dabei den bestrittenen Entscheid der mit der Aufgabe betrauten Stelle ohne weitere Begründung bestätigen und somit die Begründung des delegierten Entscheides zu seiner eigenen machen. In diesem Fall sind keine weiteren Massnahmen, wie etwa die Wahrung des rechtlichen Gehörs, notwendig.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch den Gemeinderat ist nur dann notwendig, wenn er anders als die mit der Aufgabe betrauten Stelle entscheidet und dabei weitere Unterlagen mit einbezieht oder weitere Abklärungen vornimmt.



---

## **B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN**

### **§ 10**

**Der Bauverwaltung werden** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb **folgende Befugnisse übertragen:** Delegationen, Bauverwaltung

**a)**

Der Entscheid über Baugesuche mit einer Bausumme von bis zu CHF 100'000.-- Bauwesen, Baubewilligung

**b)**

In der Übertragung der Kompetenz ebenfalls eingeschlossen sind

- Anschlussbewilligungen (Kanalisation, Wasser)
- Nachweis energetischer Massnahmen
- Bezugsbewilligungen inkl. Schallschutz
- Bauabnahmen
- Umgebungsabnahmen
- Schlusskontrollen und der damit zusammenhängenden Verfügungen
- Brandschutzbewilligungen im Namen des Gemeinderates mit eingescannten Unterschriften von Gemeindeammann und Gemeindeschreiber
- Einfache/unproblematische Planänderungsbewilligungen

**c)**

Ist über Einsprachen zu entscheiden, verbleibt die Kompetenz beim Gemeinderat und die Bauverwaltung hat dem Gemeinderat entsprechend Antrag zu unterbreiten. Wegfall der Kompetenz

**d)**

Das 'Ad Acta - Exemplar' der von der Bauverwaltung ausgestellten Baubewilligungen ist dem Gemeinderat in jedem Falle zur Kenntnisnahme vorzulegen. Information Gemeinderat  
Nach erfolgter Kenntnisnahme erfolgt die Ablage zentral auf der Bauverwaltung.



e)

Der Bauverwaltung werden weiterübertragen:

Der Entscheid über die

- Submission,
- Auftragsvergabe

und den im Rahmen von der Gemeindeversammlung bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis CHF 50'000.--.

Öffentlicher  
Bau,  
Submissions-  
wesen

Ortsansässige Unternehmer sind in der Regel zur Submission einzuladen.

Der Bauverwaltung wird weiter der Abschluss von Werkverträgen übertragen.

Das 'Ad Acta - Exemplar' der von der Bauverwaltung ausgefertigten Submissionsszusammenstellung, aus welcher auch die Vergabe ersichtlich ist, ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alsdann erfolgt die Ablage zentral auf der Bauverwaltung.

Information  
Gemeinderat

Die Bauverwaltung wird ermächtigt, Reinigungspersonal mit Kleinst-Arbeitspensen im Stundenlohn bis zu einem Jahreslohn von CHF 12'000.-- pro Person direkt im ordentlichen Rahmen anzustellen. Die Überwachung hat über die Bauverwaltung zu erfolgen.

Anstellung von  
Reinigungs-  
hilfen



## § 11

**Der Einwohnerkontrolle werden** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb **folgende Befugnisse von Amtes wegen übertragen:** Delegationen, Einwohnerkontrolle

### a)

- Die Befugnisse für die Anordnung von Massnahmen, wie etwa die An- und Abmeldung von Personen; Meldewesen
- die Führung des Stimmregisters;
- die Kontrolle der obligatorischen Krankenversicherung, insbesondere bei der Neuanmeldung von Personen

### b)

Der Einwohnerkontrolle wird weiter die Führung der Hundekontrolle übertragen. Hundekontrolle



§ 12

<b>Der Finanzverwaltung werden</b> nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb <b>folgende Befugnisse übertragen:</b>	Delegationen, Finanzverwaltung
<b>a)</b>	
- Der Entscheid über Steuerstundungen, und zwar pro Steuerpflichtigem und Steuerjahr für die Dauer von jeweils höchstens 1 Jahr, gerechnet ab dem Termin der Zahlungspflicht.	Steuerstundung
- Der Entscheid über die administrative Steuerabschreibung für uneinbringliche Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 1'000.-- pro Steuerpflichtigem und Steuerjahr.	Administrative Steuerabschreibungen
- Der Entscheid über die Abschreibung weiterer nicht einbringlicher Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 1'000.--.	Sonstige Abschreibungen
- Der Entscheid über den Steuererlass für uneinbringliche Forderungen bis zu einer Höhe von CHF 1'000.-- pro Steuerpflichtigem und Steuerjahr.	Steuererlasse
<b>b)</b>	
Sind die Forderungen bestritten, verbleibt die Kompetenz beim Gemeinderat und die Finanzverwaltung hat dem Gemeinderat entsprechend Antrag zu unterbreiten.	Wegfall der Kompetenz
<b>c)</b>	
Eine Kopie der von der Finanzverwaltung ausgestellten Stundungs- oder Abschreibungsverfügungen ist dem Gemeinderat in jedem Falle zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Information Gemeinderat



§ 13

**Dem Forstamt des Forstreviers Heitersberg werden** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb **folgende Befugnisse von Amtes wegen übertragen:** Delegationen, Forstamt

a)

- temporäre Sperrung von Waldstrassen im Zusammenhang mit Holzschlag- und Waldstrassenarbeiten
- Temporäre Strassen-sperrungen

b)

- Sollte die Sperrung mehrere Tage andauern, sind die Regionalpolizei und der Gemeinderat schriftlich zu informieren.
- Information Repol und Gemeinderat



**§ 14**

**Der Gemeindekanzlei wird** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb **folgende Befugnis übertragen:**

Delegationen,  
Gemeinde-  
kanzlei

Ausstellung der Erbbescheinigung für das Bezirksgericht Baden. Unterzeichnung durch Gemeindeschreiber oder Stellvertreterin.

Erbbescheini-  
gung



§ 15

**Der Regionalpolizei werden** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss Aufgabenbeschrieb **folgende Befugnisse von Amtes wegen übertragen:**

Delegationen,  
Regionalpolizei

**a)**

- Ausstellung von Wirtebewilligungen
- Mutationen und Bewilligungen bei Restaurants
- Führung der Wirtschaftskontrolle
- Ausstellung von Bewilligungen für Auftritte von Zirkussen und Schaustellern, je nach Ort in Rücksprache mit der Bauverwaltung

Gastgewerbe,  
Zirkusse und  
Schausteller

**b)**

- Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen von Signalen, welche gestützt auf richterliche Verfügungen (Verbote) zulässig sind
- Erlass temporärer Signalisationen gemäss Art. 107 Abs. 4 SSV
- Ausstellung von Verfügungen bezüglich der Entfernung von Signalen und Markierungen, welche ohne Bewilligung angebracht worden sind

Signalisationen

**c)**

- Ausstellung von Ausnahmbewilligungen im Bereich des Strassenverkehrs
- Vollzug des Nachtparkierwesens

Verkehrswesen

**d)**

- Ausstellung von Ausnahmbewilligungen für dringliche Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, welche die Ruhe beeinträchtigen
- Ausstellung von Bewilligungen für das Abfeuern von Feuerwerk
- Festlegung der Daten für den Feuerwerksverkauf
- Ausstellung von Bewilligungen für den temporären Betrieb von Verstärkeranlagen bei Kleinanlässen
- Ausstellen von Bewilligungen für Helikopter-/Kleinflugzeugflüge über das Gemeindegebiet, welche die Ruhe beeinträchtigen - sofern eine allenfalls notwendige Bewilligung zum Eindringen in den Luftverkehrsraum Limmattal besteht.

Ruhe

**e)**

- Ausstellung von Reklambewilligungen, für welche keine Baubewilligung nötig ist
- Überwachung des Plakatanschlages

Reklamewesen



**f)**

Ausstellung von Bussenverfügungen und Strafbefehlen, insbesondere auch des Ordnungsbussenverfahrens mit einer Strafkompentz bis CHF 2'000.-- gemäss § 38 GG.

Bussen-  
verfügungen

**g)**

Ausstellung von Verwarnungen bezüglich Hundehaltung vor Verfügung weitergehender Massnahmen.

Verwarnung  
Hundehalter

Dem vom Gemeinderat beauftragten Patrouillen-, Verkehrs- und Sicherheitsdienst werden gemäss separatem Auftragsverhältnis folgende Befugnisse vom Gemeinderat via Regionalpolizei übertragen

Nacht-  
parkierung,  
Kontrolle  
ruhender  
Verkehr

- Die Kontrolle der Nachtparkierung auf öffentlichem Grund mit Registrierung zu Händen der Regionalpolizei
- die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und das zugehörige Ausstellen von Ordnungsbussen im Rahmen der Einsätze der Nachtparkierkontrollen.

**h)**

Eine Kopie der von der Regionalpolizei gestützt auf das Delegationsreglement ausgestellten Bewilligungen, Verfügungen und Bussen ist dem Gemeinderat in jedem Falle zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Information  
Gemeinderat



**§ 16**

**Dem Ressortleiter Werke des Gemeinderates werden** nebst den ordentlichen Delegationen, Arbeiten **folgende Befugnisse übertragen:** Ressortleiter Werke

- Ausstellung von Anschlussbewilligungen für Strom und Kommunikationsnetz
- Werkverträge EVS
  
- Der Entscheid über die
  - Submission,
  - Auftragsvergabeund den im Rahmen von der Gemeindeversammlung bewilligter Budget- und Verpflichtungskredite bis CHF 25'000.--.

Ortsansässige Unternehmer sind in der Regel zur Submission einzuladen.

Dem Ressortleiter Werke wird weiter der Abschluss von Werkverträgen übertragen.

Das 'Ad Acta - Exemplar' der vom Ressortleiter Werke ausgefertigten Submissionszusammenstellung, aus welcher auch die Vergabe ersichtlich ist, ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alsdann erfolgt die Ablage zentral auf der EVS. Information Gemeinderat



**§ 17**

**Der Schulpflege wird** nebst den ordentlichen Arbeiten gemäss übergeordnetem Delegationen,  
Recht **folgende Befugnis von Amtes wegen übertragen:** Schulpflege

- Entscheid über Offenhaltung des Schulsekretariats an
  - Freitag nach Auffahrt
  - Freitag nach Fronleichnam.
  - Bei Schliessung der Büros ist die Arbeitszeit vorholen zu lassen.
- Arbeitszeit-  
regelung  
Schulsekretariat

**C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 18**

Dieses Reglement ersetzt das Delegationsreglement 2010 und tritt auf den 1. Februar 2011 in Kraft. Inkrafttreten

8957 Spreitenbach, 17. Januar 2011

J:\2011\gr\reglem\Reglemente, Stand 2011\Delegationsreglement 2011.doc

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann            Der Gemeindeschreiber

Josef Bütler

Jürg Müller



## Register

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

	<b>Seite / Paragraph</b>
- Rechtsgrundlage	2 / 1
- Verantwortung	2 / 2
- Zweck	2 / 3
- Verfahrensgrundsätze	2 / 4
- Einspracheerklärung	2 / 5
- Eintritt der Rechtskraft	2 / 6
- Aufschiebende Wirkung	3 / 7
- Rechtsmittel, Wortlaut	3 / 8
- Entscheid durch den Gemeinderat	3 / 9

### **B. ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN**

#### **Bauverwaltung:**

- Delegationen, Bauverwaltung	4 / 10
- Bauwesen, Baubewilligung	4 / 10 a)
- Bauwesen, Baubewilligung, weitere Kompetenz	4 / 10 b)
- Wegfall der Kompetenz	4 / 10 c)
- Information Gemeinderat	4 / 10 d)
- Öffentlicher Bau, Submissionswesen	5 / 10 e)
- Information Gemeinderat	5 / 10 e)
- Anstellung von Reinigungshilfen	5 / 10 e)

#### **Einwohnerkontrolle:**

- Delegationen, Einwohnerkontrolle	6 / 11
- Meldewesen	6 / 11 a)
- Hundekontrolle	6 / 11 b)

#### **Finanzverwaltung:**

- Delegationen, Finanzverwaltung	7 / 12
- Steuerstundung	7 / 12 a)
- Administrative Steuerabschreibungen	7 / 12 a)
- Sonstige Abschreibungen	7 / 12 a)
- Wegfall der Kompetenz	7 / 12 b)
- Information Gemeinderat	7 / 12 c)

#### **Forstamt, Forstrevier Heitersberg**

- Delegationen, Forstamt	8 / 13
--------------------------	--------

#### **Gemeindekanzlei**

- Delegation Erbscheinigungen	9 / 14
-------------------------------	--------

#### **Regionalpolizei:**

- Delegationen, Regionalpolizei	10 / 15
- Gastgewerbe, Zirkusse und Schausteller	10 / 15 a)
- Signalisationen	10 / 15 b)
- Verkehrswesen	10 / 15 c)
- Ruhe	10 / 15 d)
- Reklamewesen	10 / 15 e)
- Bussenverfügungen	10 / 15 f)
- Nachtparkierung, Kontrolle ruhender Verkehr	11 / 15 g)
- Information Gemeinderat	11 / 15 h)

#### **Ressortleiter Werke**

- Delegationen, Ressortleiter Werke	12 / 16
-------------------------------------	---------

#### **Schulpflege**

- Delegationen Arbeitszeitregelung Schulsekretariat	13 / 17
---	---------

### **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Inkrafttreten	14 / 18
-----------------	---------